



**Geschäftsverteilung**  
**für das Landgericht Gießen**

**Geschäftsjahr 2022**

## A) Kammern

### 1. Zivilkammer (AKA 1,7):

#### Sachgebiet:

- 1.1 Berufungen, auch soweit die Verfahren den Sachgebieten des § 72a GVG zuzuordnen sind
- 1.2 Beschwerden in Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe im erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren, auch soweit die Verfahren den Sachgebieten des § 72a GVG zuzuordnen sind
- 1.3 Beschwerden nach §§ 721, 794a ZPO einschließlich diesbezüglicher Beschwerden über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe sowie Beschwerden nach § 283a Abs. 1 ZPO
- 1.4 Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, soweit es sich um eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungstitel handelt, der in einer Streitigkeit im Sinne des § 23 Nr. 2a GVG entstanden ist einschließlich diesbezüglichen Beschwerden über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe
- 1.5 Beschwerden in Arrestverfahren oder Verfahren der einstweiligen Verfügung gegen Entscheidungen nach §§ 922 Abs. 3, 936 ZPO einschließlich der Beschwerden gegen diese Verfahren betreffende Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, auch soweit die Verfahren den Sachgebieten des § 72a GVG zuzuordnen sind
- 1.6 Beschwerden gegen Entscheidungen, durch die ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter zurückgewiesen worden ist (§ 46 Abs. 2 ZPO) sowie alle weiteren mit einer Ablehnung von Richtern beim Amtsgericht verbundenen Entscheidungen, soweit dafür das Landgericht zuständig ist.
- 1.7 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreits nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

#### Besetzung:

#### Vorsitzende:

Präsidentin des Landgerichts Schmidt-Nentwig<sup>1</sup>

<sup>1</sup> mit 0,2; zugleich Verwaltung

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Meschkat

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Meschkat

Richterin am Landgericht Hainmüller

Richter am Landgericht Fennel <sup>1</sup>

<sup>1</sup> mit 0,7; zugleich 5. Strafkammer

2. Zivilkammer (AKA 3,0):

- Sachgebiet:
- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite), die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen“ zuzuordnen sind
  - 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.
  - 1.3 Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Titel
  - 1.4 Entscheidungen in Zivilsachen, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham <sup>1</sup>

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt <sup>2</sup>

Richterin am Landgericht Kanzler

Richterin am Landgericht Klein <sup>3</sup>

Richter Larisch <sup>4</sup>

<sup>1</sup> mit 0,9; zugleich 2. KfH

<sup>2</sup> mit 0,6 (0,4 und ER); zugleich 7. ZK

<sup>3</sup> mit 0,5; zugleich 1. und 6. StrK

<sup>4</sup> mit 0,7; zugleich 2. StrK und StVK

### 3. Zivilkammer (AKA 3,1)

- Sachgebiet:
- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite), die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten aus Bank-und Finanzgeschäften“ zuzuordnen sind
  - 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite, die dem Sachgebiet „erbrechtliche Streitigkeiten“ gemäß § 72a GVG zuzuordnen sind
  - 1.3 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite) nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Schrader

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Dr. Buckolt <sup>1</sup>

Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Buckolt

Richterin am Landgericht Kloska <sup>2</sup>

Richterin Bastian

<sup>1</sup> mit 0,4, zugleich 2. StrK

<sup>2</sup> mit 0,7, zugleich 5. ZK

#### 4. Zivilkammer (AKA 3,5):

##### Sachgebiet:

- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite), die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen“ zuzuordnen sind
- 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren (außerhalb anhängiger Rechtsstreite), die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,“ zuzuordnen sind
- 1.3 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

##### Besetzung:

###### Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Söhnel

###### Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Forkel

###### Beisitzer:

Richter am Landgericht Forkel <sup>1</sup>

Richter am Landgericht Kleineberg <sup>2</sup>

Richter am Landgericht Groß <sup>3</sup>

Richterin Knauf <sup>4</sup>

<sup>1</sup> mit 0,7; zugleich 5. StrK

<sup>2</sup> mit 0,6; zugleich 7. ZK

<sup>3</sup> mit 0,5; zugleich 7. StrK

<sup>4</sup> mit 0,7; zugleich 6. StrK

5. Zivilkammer (AKA: 2,9):

- Sachgebiet:
- 1.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite, die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „Streitigkeiten aus Heilbehandlungen“ zuzuordnen sind, und diesbezügliche Amtshaftungsansprüche.
  - 1.2 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Besetzung:Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Bremer

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Kloska bis 17.01.2022

Richterin am Landgericht Kassel ab 18.01.2022

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Kassel

Richterin am Landgericht Kloska <sup>1</sup>

Richter Metz <sup>2</sup>

<sup>1</sup> mit 0,3; zugleich 3. ZK

<sup>2</sup> mit 0,6; zugleich 9. StrK

7. Zivilkammer (AKA 1,1):

- Sachgebiet:
- 1.1 Sämtliche Beschwerden in Zivilsachen, soweit sie nicht anderen Zivilkammern zugewiesen sind.
  - 1.2 Entscheidungen in Notariatssachen gemäß § 156 Kostenordnung bzw. § 127 GNotKG und nach der Bundesnotarordnung.
  - 1.3 Entscheidungen gemäß § 5 FamFG.
  - 1.4 Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen, für die die Vorschriften des Verfahrens in Unterbringungssachen des FamFG gelten.
  - 1.5 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreitigkeiten, die dem Sachgebiet gemäß § 72a GVG „insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz und Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz“ zuzuordnen sind.

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bergmann <sup>1</sup>

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Dr. Berledt <sup>2</sup>

Richter am Landgericht Kleineberg <sup>3</sup>

<sup>1</sup> mit 0,3; zugleich 9. StrK

<sup>2</sup> mit 0,4; zugleich 2. ZK

<sup>3</sup> mit 0,4; zugleich 4. ZK



1. Kammer für Handelssachen (AKA 0,5):

Sachgebiet: Alle bei der Kammer für Handelssachen anfallenden Zivilsachen des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Besetzung.Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lessing <sup>1</sup>

Stellvertretender Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham  
und, falls dieser verhindert:

weitere Stellvertretende Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Bremer

Handelsrichter:

Herr Hans-Heinrich Bernhardt

Frau Andrea Michel-Lebeau

Frau Bettina Leidner

Herr Jürgen Pfeiffer

Herr Mark Philippi

Herr Hagen Puttrich

Herr Jörg Schulte

Herr Rainer Schwarz

Herr Bernd Ulrich

Herr Konrad Weyrauch

<sup>1</sup> mit 0,5; zugleich 6. StrK

2. Kammer für Handelssachen (AKA 0,1):

Sachgebiet: Alle bei der Kammer für Handelssachen anfallenden Zivilsachen des ersten Rechtszugs einschließlich der selbständigen Beweisverfahren außerhalb anhängiger Rechtsstreite nach Maßgabe der Turnusverteilung nach Abschnitt B. I.

Besetzung: Vorsitzender:  
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham <sup>1</sup>

Stellvertretender Vorsitzender:  
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lessing

und, falls dieser verhindert:

weiterer Stellvertretender Vorsitzender:  
Vorsitzender Richter am Landgericht Söhnel

Handelsrichter:  
Herr Matthias Gorsler  
Herr Ulrich Habermehl  
Herr Jan-Frieder Hain  
Herr Alexander Langstrof  
Herr Udo Lück  
Herr Michael Menges  
Herr Erhard Müth  
Herr Jürgen Schäfer  
Herr Norbert Ott  
Frau Jessica Rumpf  
Yan-Tobias Ramb

<sup>1</sup> mit 0,1; zugleich 2. ZK

1. Strafkammer (Jugendkammer und SchwurG II):

- Sachgebiet:
- 1.1 Alle Jugendsachen und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind.
  - 1.2 Bußgeldsachen, soweit sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet.
  - 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 2. Strafkammer war.
  - 1.4 Erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 9. Strafkammer war.
  - 1.5 Alle Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Urteil der großen Jugendkammer gerichtet ist.
  - 1.6 Alle in die Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht fallenden Strafsachen nach Aufhebung eines Urteils der 5. Strafkammer und Zurückverweisung an eine andere Kammer des Landgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO sowie die Schwurgerichtssachen, in denen bei Eröffnung des Hauptverfahrens eine andere Kammer des Landgerichts nach § 210 Abs. 3 StPO bestimmt worden ist.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag, wobei bis auf jeden 2. Donnerstag im Monat Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter <sup>1</sup>

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Rempel

Beisitzer:

Richterin am Landgericht Rempel<sup>2</sup>

Richterin am Landgericht Klein<sup>3</sup>

<sup>1</sup> mit 0,6; zugleich 1a StrK, StVK

<sup>2</sup> mit 0,3; zugleich 1a. StrK, StVK

<sup>2</sup> mit 0,3; zugleich 2. ZK, 6. StrK

1a. Strafkammer

- Sachgebiet:
- 1.1 Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters.
  - 1.2 Alle Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Berufungsurteil der kleinen Jugendkammer gerichtet ist.

Sitzungstag: Freitag

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter

Stellvertretende Vorsitzende:

Richterin am Landgericht Rempel

## 2. Strafkammer

### Sachgebiet:

- 1.1 Erstinstanzliche Strafsachen  
- ohne Bußgeld-, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen -  
mit den Endziffern: 1, 20, 29, 10, 70, 59, 79, 05
- 1.2 Die 2. Strafkammer ist Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c Abs.1 GVG).
- 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 7. Strafkammer, ferner alle erstinstanzlichen Strafsachen ohne Jugend- und Jugendschutzsachen in den Fällen des § 210 Abs. 3 StPO.
- 1.5 Erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 6. Strafkammer war.
- 1.6 Aufgaben der Jugendkammer nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO sowie sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 1. Strafkammer war.
- 1.8 Alle Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein erstinstanzliches Urteil der großen Strafkammer (ausgenommen Schwurgericht und Jugendkammer) gerichtet ist.

### Sitzungstage:

Dienstag und Mittwoch, wobei an jedem letzten Mittwoch im Quartal Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann <sup>1</sup>

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Dr. Buckolt

Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Buckolt <sup>2</sup>

Richterin am Landgericht Krampe

Richter Larisch <sup>3</sup>

<sup>1</sup> mit 0,8; zugleich 8. StrK

<sup>2</sup> mit 0,6; zugleich 3. ZK

<sup>3</sup> mit 0,1; zugleich 2. ZK und StVK

3. Strafkammer:

Sachgebiet:

- 1.1 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen mit den Endziffern: 0, 2, 3, 5, 7, 8, 9
- 1.2 Die 3. Strafkammer ist Wirtschaftsstrafkammer für Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der Strafrichter.
- 1.3 Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 4. und 8. Strafkammer.

Sitzungstage:

Montag und Donnerstag  
sowie jeden zweiten und vierten Mittwoch im Monat

Besetzung:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nink

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter

(§ 76 Abs. 6 Satz 1 GVG):

Richter am Landgericht Kleineberg  
und, falls einer dieser beiden verhindert:

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:

Richter am Landgericht Groß



4. Strafkammer:Sachgebiet:

- 1.1. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen mit den Endziffern: 1, 06, 26, 46, 66, 86
- 1.2. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer mit den Endziffern: 1, 3, 5, 7, 9
- 1.3. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 8. Strafkammer war
- 1.4. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer, wenn die nach der ersten Zurückverweisung mit der Sache befasste Kammer die 8. Strafkammer war

Sitzungstag:

Donnerstag

Besetzung:Vorsitzende:Vorsitzende Richterin am Landgericht Enders-Kunze <sup>1</sup>Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter (§ 76 Absatz 6 Satz 1 GVG):

Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter

und, falls einer dieser beiden verhindert:

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:

Richter am Landgericht Forkel

<sup>1</sup> mit 0,2; zugleich 5. StrK, Führungsaufsicht

## 5. Strafkammer (große Strafkammer und Schwurgericht I):

### Sachgebiet:

- 1.1 Alle in die Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht fallenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, die vorher bei einem anderen Landgericht anhängig waren und gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Gießen zurückverwiesen worden sind, soweit sie nicht der 1. Strafkammer als Schwurgericht II zugewiesen sind
- 1.2 Erstinstanzliche Strafsachen  
- ohne Bußgeld-, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen -  
mit den Endziffern: 30, 45, 55, 75, 95
- 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 6. Strafkammer
- 1.4 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 9. Strafkammer war
- 1.5 Erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 7. Strafkammer war
- 1.6 Alle Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Urteil einer Strafkammer als Schwurgericht gerichtet ist.

### Sitzungstag:

Jeder 1., 3. und 5. Dienstag im Monat.

### Besetzung:

#### Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Enders-Kunze <sup>1</sup>

#### Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Forkel

Beisitzer:

Richter am Landgericht Forkel <sup>2</sup>

Richter am Landgericht Fennel <sup>3</sup>

<sup>1</sup> mit 0,6; zugleich 4. StrK, Führungsaufsicht

<sup>2</sup> mit 0,3; zugleich 4. ZK

<sup>3</sup> mit 0,3; zugleich 1. ZK,

6. Strafkammer:

<u>Sachgebiet:</u>	1.1	Erstinstanzliche Strafsachen - ohne Bußgeld-, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen -  mit den Endziffern 2, 6, 00, 15, 35, 65, 49
	1.2	Erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 9. Strafkammer

Sitzungstag: Jeder 1. und 3. Mittwoch im Monat

Besetzung: Vorsitzender:  
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lessing <sup>1</sup>

Stellvertretende Vorsitzende:  
Richterin am Landgericht Klein

Beisitzer:  
Richterin am Landgericht Klein <sup>2</sup>  
Richterin Knauf <sup>3</sup>

<sup>1</sup> mit 0, 5; zugleich 1. KfH

<sup>2</sup> mit 0, 2; zugleich 2. ZK; 1. StrK,

<sup>3</sup> mit 0, 3; zugleich 4.ZK

7. Strafkammer:Sachgebiet:

- 1.1 Erstinstanzliche Strafsachen  
- ohne Bußgeld-, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen -  
  
mit den Endziffern 3, 8, 40, 90, 09, 69, 85  
  
sowie alle einer Strafkammer zugewiesenen Entscheidungen einschließlich der Aufgabe der Jugendkammer, soweit sie nicht der 1., 2., 6. oder 9. Strafkammer zugewiesen sind.
- 1.2 Die 7. Strafkammer ist Kammer für Bußgeldsachen (§ 46 Abs.7 OWiG).
- 1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 2. Strafkammer
- 1.4 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 6. Strafkammer war.
- 1.5 Aufgaben der Jugendkammer nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO sowie sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 1. Strafkammer war.

Sitzungstage:

Dienstag und Mittwoch (allgemeine Strafkammer) und jeden 1. Freitag im Quartal für Sitzungen der Jugendkammer

Besetzung:Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Exler<sup>1</sup>

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Groß

<sup>1</sup> mit 0,6; zugleich Bezirksrichterrat

Beisitzer:

Richter am Landgericht Groß <sup>2</sup>

Richterin Karimpur <sup>3</sup>

<sup>2</sup> mit 0,5; zugleich 4. ZK

<sup>3</sup> mit 0,5; zugleich StVK

8. Strafkammer:Sachgebiet:

- 1.1. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen mit den Endziffern: 4, 16, 36, 56, 76, 96
- 1.2. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer mit den Endziffern: 0, 2, 4, 6, 8.
- 1.3. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs.2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 4. Strafkammer war.
- 1.4. Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer, wenn die nach der ersten Zurückverweisung mit der Sache befasste Kammer die 4. Strafkammer war.
- 1.5. Alle Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen, soweit das Wiederaufnahmeverfahren gegen ein Berufungsurteil gerichtet ist (ohne Jugendsachen).

Sitzungstag:

Freitag mit Ausnahme jedes ersten Freitags im Quartal

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann <sup>1</sup>

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:

(§ 76 Absatz 6 Satz 1 GVG):

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nink

und, falls einer dieser beiden verhindert:

Stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter:

Richter am Landgericht Dr. Buckolt

<sup>1</sup> mit 0,2; zugleich 2. StrK

9. Strafkammer:Sachgebiet:

1.1 Erstinstanzliche Strafsachen - ohne Bußgeld-, Jugend- und die bei der Jugendkammer anfallenden Jugendschutzsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen -

mit den Endziffern 4, 7, 60, 50, 80, 25, 19, 89, 39, 99

1.2 Aufgaben der Jugendkammer nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 StPO sowie sonstige erstinstanzliche Strafsachen nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 1. Strafkammer.

1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der zweiten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 7. Strafkammer war.

1.3 Erstinstanzliche Strafsachen nach der dritten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO, wenn die zuerst mit der Sache befasste Kammer die 2. Strafkammer war.

Sitzungstage:

Montag und Mittwoch, wobei an jedem 1. Mittwoch im Monat auch Sitzungen der Jugendkammer stattfinden

Besetzung:Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bergmann <sup>1</sup>

Stellvertretender Vorsitzender:

Richter am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner

Beisitzer:

Richter am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner <sup>2</sup>

Richter Metz <sup>3</sup>

<sup>1</sup> mit 0,7; zugleich 7. ZK

<sup>2</sup> mit 0,5; zugleich Verwaltung

<sup>3</sup> mit 0,4; zugleich 5. ZK



Strafvollstreckungskammer:

Sachgebiet: Alle in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78a GVG fallenden Verfahren.

Besetzung: Vorsitzender:  
Vorsitzender Richter am Landgericht Wellenkötter <sup>1</sup>

Stellvertretende Vorsitzende:  
Richterin am Landgericht Rempel <sup>2</sup>

Beisitzer:  
Richterin am Landgericht Rempel  
Richter Larisch <sup>3</sup>  
Richterin Karimpur <sup>4</sup>

<sup>1</sup> mit 0,4; zugleich 1. StrK

<sup>2</sup> mit 0,2; zugleich 1., 1a. StrK

<sup>3</sup> mit 0,2; zugleich 2. ZK und 2. StrK

<sup>4</sup> mit 0,5; zugleich 7. StrK

## **B) Allgemeine Bestimmungen zur Zuständigkeit**

### **I. Zuständigkeit in Zivilsachen:**

1. Sämtliche Neueingänge in Zivilsachen werden sofort der Eingangsstelle vorgelegt. Die Eingangsstelle versieht die Neueingänge – unabhängig von deren Inhalt – in der Reihenfolge der Vorlage mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Kennzahl, die täglich neu beginnt. Neueingänge, die der Eingangsstelle gleichzeitig vorgelegt werden, erhalten aufeinanderfolgende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Die so gekennzeichneten Neueingänge werden unverzüglich an die Verteilungsstelle abgegeben, die räumlich und personell von der Eingangsstelle getrennt ist.
2. Die Verteilung der Neueingänge auf die Kammern erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Verfahren, die einer Spezialzuständigkeit nach § 72a GVG unterfallen, werden der Kammer zugewiesen, die nach den Regelungen in Teil A zuständig ist.

Soweit eine Spezialzuständigkeit nicht begründet ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Eingangs im Turnussystem.

Verfahren der allgemeinen erstinstanzlichen Zivilkammern werden in einem Stammturnus „Zivil“ erfasst, Verfahren der Kammern für Handelssachen in dem gesonderten Stammturnus „KFH“.

Maßgeblich für die Verteilung der nicht unter eine Spezialzuständigkeit fallenden Sachen ist der Stand der den einzelnen Kammern zugewiesenen Punktekonten. Bei gleichen Punkteständen im Zeitpunkt der Zuteilung ist die Kammer mit der niedrigeren Kennzeichnung zuständig (z.B. die 2. Zivilkammer vor der 3. Zivilkammer).

Jedem Verfahren wird hierzu ein nach dem Gegenstand des Verfahrens bestimmter Wert (W) zugewiesen. Dieser Wert wird durch die Arbeitskraftanteile (AKA) der Kammer, wie sie in Teil A ausgewiesen sind, dividiert; hieraus errechnen sich Zuweisungspunkte ( $ZP = W : AKA$ ). Nach jeder Division wird auf zwei Dezimale gerundet.

Nach der Reihenfolge der Kennzeichnung der Eingangsstelle werden die Neueingänge jeden Tages erfasst. Verfahren, die einer Spezialzuständigkeit unterfallen, werden der jeweilig zuständigen Kammer zugewiesen und dieser die für das Verfahren ermittelten Zuweisungspunkte gutgeschrieben. Verfahren, die keiner Spezialzuständigkeit unterfallen, werden der Kammer zugeteilt, die im Zeitpunkt der Zuteilung im Stammturnus den niedrigsten Punktstand hat. Dabei werden auch Zuweisungspunkte, die eine Kammer im Sonderturnus erhalten hat, dieser im Stammturnus zugerechnet und zwar nach dem für den Stammturnus jeweils geltenden Arbeitskraftanteil der Kammer.

Die zum 31.12.2021 erreichten Punktstände werden auf den 01.01.2022 übertragen.

3. Die Werte der Zivilgeschäfte werden wie folgt festgelegt

Zivilsachen 2. Instanz	10
Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz	7
Sonstige Beschwerden und Zwangsvollstreckungsbeschwerden	3
Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG)	10
Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG)	21
Streitigkeiten aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG) einschließlich diesbezüglicher Amtshaftungsansprüche	21
Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG)	13
Erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG)	13
Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gem. § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG	13

Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch  
Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in  
Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen gem. § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG 10

sonstige Zivilsachen und OH-Sachen 10

4. Im Stammturnus KFH hat jedes Verfahren den Wert 10.
5.
  - a) Bei Verweisung/Abgabe von außerhalb an das Landgericht Gießen und bei Verweisung/Abgabe innerhalb des Landgerichts sind die Verfahren wie Neueingänge zu behandeln und deshalb unverzüglich der Eingangsstelle vorzulegen. Der abgebenden Kammer werden die für die Sache gutgeschriebenen Zuweisungspunkte abgezogen und der übernehmenden Kammer gutgeschrieben.
  - b) Wird ein Verfahren, das vor dem 01.01.2022 eingegangen ist, nach dem 01.01.2022 an eine andere Zivilkammer abgegeben, so erfolgen die Buchungen nach Maßgabe von vorstehender Ziffer a) mit folgender Besonderheit: Bei der abgebenden Kammer wird für die ursprünglichen Gutschriften die Punktzahl abgezogen, die sich aus dem Wert = 10, geteilt durch den aktuellen Arbeitskraftanteil der abgebenden Kammer ergibt.
  - c) Nach Prozesstrennung gemäß § 145 ZPO wird das neu entstehende Verfahren für die betreffende Kammer ohne Wert erfasst.
6. Für eine durch ein Rechtsmittelgericht aufgehobene und zurückverwiesene Sache bleibt die Kammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat.
 

Werden an ein anderes Gericht verwiesene Sachen an das Landgericht Gießen zurückverwiesen oder an andere Gerichte abgegebene Verfahren von diesem nicht übernommen, so ist für die weitere Bearbeitung die verweisende bzw. abgebende Kammer zuständig.

Im Falle der Gerichtsstandbestimmung nach § 36 Nr. 5 und 6 ZPO bleibt die bisherige Kammer zuständig.

In allen diesen Fällen wird das Verfahren durch Wiedereröffnung des bisherigen Aktenzeichens unter diesem Aktenzeichen weitergeführt.
7. Erledigte Sachen, die später zu einer weiteren Bearbeitung Anlass geben (z.B. Kostenfestsetzungsverfahren, Anträge nach § 890 ZPO) sind von der Kammer zu bearbeiten, die bei Erledigung der Sache zuständig war.

8. Wurde eine Kammer, die nach den vorstehenden Regelungen zuständig wäre, aufgelöst, so ist die Kammer zuständig, der die entsprechenden Geschäfte der aufgelösten Kammer übertragen wurden.
9. Eine mehrfach als Neueingang eingetragene Sache (z.B. Fax/Original) bleibt der für die niedrigere Ordnungsnummer zuständigen Kammer zugewiesen.
10. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuweisung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.
11. Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO ist für die bei der
  - 1. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 7. Zivilkammer
  - 2. Zivilkammer anhängigen Verfahren die Vorsitzende der 5. Zivilkammer
  - 3. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 4. Zivilkammer
  - 4. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 3. Zivilkammer
  - 5. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 2. Zivilkammer
  - 7. Zivilkammer anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 1. Zivilkammer
  - 1. Kammer für Handelssachen anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen
  - 2. Kammer für Handelssachen anhängigen Verfahren der Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen.

Für von dieser Regelung nicht erfasste Verfahren ist Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO Vors. Richter am Landgericht Schrader.

Die Vertretung der Güterichter bestimmt sich nach den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt D über die Vertretung in Zivilsachen.

## II. **Zuständigkeit in Strafsachen**

1. Soweit sich in Strafsachen die Zuständigkeit einzelner Kammern nach Endziffern bestimmt, werden diese wie folgt festgelegt:

Sämtliche Neueingänge in Strafsachen werden sofort der Eingangsstelle vorgelegt. Die Eingangsstelle versieht die Neueingänge – unabhängig von deren Inhalt und unabhängig vom Registerstand der Verteilungsstelle – in der Reihenfolge der Vorlage mit dem Tagesdatum, Uhrzeit und einer fortlaufenden Kennzahl, die täglich neu beginnt. Ferner vorzulegen und in der oben geschilderten Weise zu behandeln sind Berufungssachen nach Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer und der ersten Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO.

Neueingänge, die der Eingangsstelle gleichzeitig vorgelegt werden, werden in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, ohne Berücksichtigung der Dezernatskennzahl der Staatsanwaltschaft (5 Js ...) erfasst.

Die so gekennzeichneten Neueingänge werden unverzüglich an die Verteilungsstelle abgegeben, die räumlich und personell von der Eingangsstelle getrennt ist.

Die Verteilungsstelle sondert alle Sachen aus, die zur Zuständigkeit einer Jugendkammer, Wirtschaftsstrafkammer oder eines Schwurgerichts gehören, sowie Wiederaufnahmeverfahren und zurückverwiesene erstinstanzliche Strafsachen sowie Berufungssachen nach Aufhebung und wiederholter Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO.

Die danach verbleibenden erstinstanzlichen Strafsachen und Berufungssachen versieht die Verteilungsstelle mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer und zwar getrennt nach

- erstinstanzlichen Strafsachen
  - bei Haftsachen (erstinstanzliche Strafsachen, bei denen sich mindestens ein Be- oder Angeschuldigter bei Eingang der Antrags- oder Anklageschrift bei Gericht in dieser Sache in vollzogener einstweiliger Unterbringung oder vollzogener Untersuchungshaft befindet) ursprünglich beginnend mit der Ordnungsnummer 5000 fortlaufend über den Jahreswechsel
  - bei den übrigen erstinstanzlichen Strafsachen ursprünglich beginnend mit der Ordnungsnummer 1 fortlaufend über den Jahreswechsel
- Berufungssachen
  - bei Berufungen gegen Urteile des Strafrichters ursprünglich beginnend mit der Ordnungsnummer 1000 fortlaufend über den Jahreswechsel,
  - bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts ursprünglich beginnend mit der Ordnungsnummer 2000 fortlaufend über den Jahreswechsel

- Berufungssachen nach Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer und erster Zurückverweisung nach § 354 Abs. 2 StPO
- bei Berufungen gegen Urteile des Strafrichters ursprünglich beginnend mit der Ordnungsnummer 3000 fortlaufend über den Jahreswechsel
- bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts ursprünglich beginnend mit der Ordnungsnummer 4000 fortlaufend über den Jahreswechsel

Für die Zuständigkeiten der einzelnen Kammern sind die Endziffern der Ordnungsnummern maßgebend.

Legt die Verteilungsstelle einer Kammer mit Sonderzuständigkeit irrtümlich eine Sache vor, die zur Zuständigkeit einer Strafkammer gehört, deren Zuständigkeit sich nach Endziffern bestimmt, legt die/der Vorsitzende der Kammer die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zur Vergabe der nächstbereiten Kennzahl vor.

Wird eine Sache durch eine übergeordnete Kammer nach den §§ 209 I, 209a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet, legt die/der Vorsitzende der eröffnenden Kammer die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zur Vergabe der nächstbereiten Kennzahl vor.

2. Die mit dem Eingang einer Sache einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen. Diese Regelung gilt nicht für die Beschwerdesachen und soweit sich eine Sonderzuständigkeit ergibt.
3. Geht bei einer Strafkammer eine Sache gegen einen Angeschuldigten ein, gegen den bereits ein anderes Verfahren bei einer anderen Strafkammer anhängig ist und liegen die Voraussetzungen für eine Verbindung vor, so erfolgt die Verbindung bei der Kammer, die das frühere Verfahren bearbeitet.
4. Erledigte Sachen, die später zu einer weiteren Bearbeitung Anlass geben, sind von der Kammer zu bearbeiten, die bei Erledigung der Sache zuständig war.
5. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuweisung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.
6. Wird eine Strafsache, die vorher erstinstanzlich bei einem anderen Landgericht anhängig war, von dem Bundesgerichtshof an das Landgericht Gießen zurückverwiesen, so ist die Kammer zuständig, die das Verfahren zu bearbeiten hätte, falls es ein Neueingang wäre.

7. Die Zuständigkeit für eine bei der allgemeinen Strafkammer als Jugendschutzkammer anhängig werdende Strafsache richtet sich nach dem Turnus (Ordnungsnummer).

### III.

Soweit die Zuständigkeit nach Buchstaben geregelt ist, gilt für die Bezeichnung des Namens der Eigennamen (nicht Vorname). Adelsbezeichnungen und andere Zusätze wie Graf, Freiherr, Baron, von, de, St. und dergleichen bleiben unberücksichtigt; dies gilt auch für Vorsilben, Abstammungs- und Stammesbezeichnungen wie Abu, Al, Ali, Ben, Bin, El, Ibn, Mac, Mc, O' und zwar unabhängig davon, ob sie klein oder groß oder ob sie mit dem Stammesnamen verbunden geschrieben werden oder nicht. Maßgeblich ist allein der Anfangsbuchstabe des Stammesnamens, z.B. El-Ayachi = A.

Bei Personen, die keinen Familiennamen führen und deren Namen sich aus mehreren Vornamen (z.B. eigener Vorname, Vorname des Vaters und Vorname des Großvaters) zusammensetzt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Vaters.

### IV.

Für die bis zum 31.12.2021 eingegangenen Sachen bleibt es bei der durch die bisherige Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit, soweit oben nicht anderes bestimmt wird.

### V.

Wenn die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans zu Zweifeln Anlass gibt oder wenn dieser Lücken enthält, entscheidet das Präsidium des Landgerichts mit bindender Wirkung für die beteiligten Kammern.

## **C) Ergänzungsrichterregelung**

Im Falle des § 192 Abs. 2 GVG sind unter Berücksichtigung des § 29 des Deutschen Richtergesetzes zur Teilnahme an der Hauptverhandlung berufen:

1. bei Besetzung mit zwei Berufsrichtern zunächst die weiteren Beisitzer der Strafkammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter.
2. Im Übrigen werden zu Ergänzungsrichtern in der genannten Reihenfolge herangezogen:



Richterin Bastian

Richterin am Landgericht Kloska

Richter am Landgericht Kleineberg

3. Sind diese verhindert, wird zur Teilnahme an der Hauptverhandlung mit Ausnahme der Präsidentin der im Zeitpunkt der Anordnung dienstjüngste Richter herangezogen, wenn er nicht bereits mit einem ausgewiesenen Arbeitskraftanteil einer Strafkammer zugeteilt ist, bei Verhinderung der jeweils nächst dienstjüngste. Bei gleichem Dienstalder nach § 20 DRiG entscheidet das Lebensalter, wobei der Lebensjüngere dem Lebensälteren vorgeht.

Von der Ergänzungsrichtertätigkeit ausgenommen bleiben alle Richter, die innerhalb der zurückliegenden zwei Jahre bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung teilgenommen haben. Für Richter, die zum Zeitpunkt des Schlusses dieser Hauptverhandlung mit Arbeitskraftanteilen bis zu einschließlich 0,5 ihren Dienst versehen, gilt an Stelle der zwei Jahre eine Vier-Jahres-Frist. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Fristen ist der Schluss der Hauptverhandlung, maßgeblich für das Ende der Fristen ist der Beginn der Hauptverhandlung, für die die Heranziehung erfolgt; §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB gelten entsprechend.

Die Tätigkeit des Ergänzungsrichters geht jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor, mit Ausnahme einer bereits terminierten strafrechtlichen Hauptverhandlung an demselben Tag.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter führt in der Zivilkammer, der der betroffene Richter zugewiesen ist, zur Reduzierung des Arbeitskraftanteils um 0,2 ab dem Beginn der Hauptverhandlung. Ist der betroffene Richter mehreren Zivilkammern zugewiesen, erfolgt die Reduzierung in der Zivilkammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer. Die Reduzierung der Arbeitskraft endet bei Beendigung der Hauptverhandlung in der ersten Monatshälfte zum 15. des jeweiligen Monats und bei Beendigung der Hauptverhandlung in der 2. Monatshälfte am letzten Kalendertag des jeweiligen Monats.

#### **D) Vertretungsregelung:**

Für die Vertretung von Mitgliedern der Kammer gilt – soweit eine ausdrückliche Vertretungsregelung nicht getroffen ist oder diese nicht ausreicht – das Folgende:

1. Die Vertretung der Vorsitzenden bestimmt sich nach § 21f Abs. 2 GVG.
2. Sind überzählige Beisitzer vorhanden, so vertreten sich die Beisitzer einer Kammer in erster Linie gegenseitig gemäß der Bestimmung in dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Kammer.

3. Soweit diese Vertretungsregelung nicht ausreicht, vertreten, mit Ausnahme der Präsidentin des Landgerichts, im Falle der Verhinderung in Zivilsachen:
- die Richter der 1. Zivilkammer
  - die Richter der 7. Zivilkammer;
  
  - die Richter der 2. Zivilkammer
  - die Richter der 5. Zivilkammer;
  
  - die Richter der 3. Zivilkammer
  - die Richter der 4. Zivilkammer;
  
  - die Richter der 4. Zivilkammer
  - die Richter der 3. Zivilkammer;
  
  - die Richter der 5. Zivilkammer
  - die Richter der 2. Zivilkammer;
  
  - die Richter der 7. Zivilkammer
  - die Richter der 1. Zivilkammer.
- 3.1 Soweit nach der vorbestimmten Vertretungsregelung eine Kammer einen Vertreter zu stellen hat, sind unter Berücksichtigung des § 29 des Deutschen Richtergesetzes die Beisitzer nacheinander in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach Lebensjahren jüngsten und sodann die Vorsitzenden Richter in der gleichen Reihenfolge zur Vertretung berufen.
- 3.2 Soweit die Vertretungsregelung für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen nicht ausreicht, sind die Vorsitzenden der 2., 3., 4. und 5. Zivilkammer in dieser Reihenfolge zur Vertretung berufen.
- 3.3 Die Handelsrichter einer Kammer vertreten sich gemäß der Bestimmung des Vorsitzenden gegenseitig.
- 3.4 Soweit diese Vertretungsregelung nicht ausreicht, vertreten im Falle der Verhinderung die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen und umgekehrt. Zu diesem Vertretungsdienst sind die Handelsrichter der Kammer, die einen

Vertreter zu stellen hat, in der Reihenfolge ihrer Benennung in diesem Geschäftsverteilungsplan berufen.

4. Zur Vertretung in Strafsachen sind - mit Ausnahme der Präsidentin des Landgerichtes- die Richter nach den nachstehenden Regelungen berufen:
- 4.1 Für die Vertretung veränderter Richter in Hauptverhandlungen sind unter Berücksichtigung des § 29 des Deutschen Richtergesetzes die Richter wie folgt zuständig: zunächst die beisitzenden Richter und sodann die Vorsitzenden Richter und sodann der Vizepräsident des Landgerichts. Zum Vertreter berufen ist jeweils zunächst der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder an Lebensjahren jüngste Richter. Zuständig ist für den ersten Vertretungsfall der nach dem vorstehenden Satz zuerst berufene Richter. Danach setzt sich die Zuständigkeit für jede weitere Vertretung mit dem jeweils nächsten Richter der Vertreterkette fort.
- 4.1.1 Ist ein nach dieser Regelung zur Vertretung berufener Richter verhindert, so ist er für den nächsten Vertretungsfall zuständig. Das gilt auch im Fall wiederholter Verhinderung
- 4.1.2 Ein Richter, der nach dieser Regelung im laufenden Kalenderjahr bereits einmal zur Vertretung herangezogen wurde, scheidet aus der Vertreterkette aus und ist erst dann wieder zur Vertretung zuständig, wenn sämtliche nach dieser Regelung zur Vertretung berufenen Richter bereits einmal zur Vertretung herangezogen worden sind oder aber an der Vertretung verhindert sind. Für Richter, die im laufenden Kalenderjahr nur mit einer Arbeitskraft von bis einschließlich 0,5 tätig sind, gilt die Regel entsprechend mit der Maßgabe, dass neben der Heranziehung im laufenden Kalenderjahr auch die Heranziehung im Vorjahr zu berücksichtigen ist.
- In diesen Fällen bestimmt sich die Reihenfolge der Vertretung wiederum nach Satz 1 des vorstehenden Absatzes. Die über ein Kalenderjahr hinausgehende Teilnahme an Fortsetzungsverhandlungen wird nur als Vertretung im Jahr des Sitzungsbeginns gewertet.
- Ein Richter gilt als herangezogen, wenn er an der Hauptverhandlung teilgenommen hat. Als Vertretungstätigkeit gilt auch die Heranziehung als Ergänzungsrichter.
- In diesem Fall wird die über ein Kalenderjahr hinausgehende Teilnahme an Fortsetzungsverhandlungen auch als Vertretung im neuen Kalenderjahr gewertet.
- 4.1.3 Ist die Verhinderung eines nach dieser Regelung zur Vertretung berufenen Richters festgestellt worden, so bleibt der daraufhin zum Vertreter bestimmte Richter auch dann Vertreter, wenn der Grund der Verhinderung des zunächst berufenen Richters später entfällt.

- 4.1.4 Werden am selben Tag mehrere Vertretungen erforderlich, richtet sich die Reihenfolge der Inanspruchnahme aufsteigend nach der Ordnungsziffer der in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Kammern.
- 4.1.5 Sind sämtliche zur Vertretung berufene Richter verhindert, so gilt die Vertretungsregelung gemäß Ziffer 4.1. nunmehr mit der Maßgabe, dass Sitzungen in Zivilsachen, Anhörungen in Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen und Ausbildungstätigkeiten nicht als Verhinderungsgründe gelten.
- 4.1.6 Im Laufe des Kalenderjahres bei dem Landgericht tätig werdende Richter werden nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4.1 für die Vertretung zuständig.

4.2 Im Übrigen vertreten im Falle der Verhinderung:

die Richter der 1. Strafkammer  
die Richter der 5. Strafkammer;

die Richter der 5. Strafkammer  
die Richter der 1. Strafkammer;

die Richter der 2. Strafkammer  
die Richter der 7. Strafkammer;

die Richter der 7. Strafkammer  
die Richter der 2. Strafkammer;

die Richter der 6. Strafkammer  
die Richter der 9. Strafkammer;

die Richter der 9. Strafkammer  
die Richter der 6. Strafkammer;

die Richter der 1. Strafkammer  
die Richter der Strafvollstreckungskammer.

Soweit nach der vorstehenden Vertretungsregelung eine Strafkammer einen Vertreter zu stellen hat, sind unter Berücksichtigung des § 29 des Deutschen Richtergesetzes zunächst die Beisitzer nacheinander in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach Lebensjahren jüngsten und sodann die Vorsitzenden in der gleichen Reihenfolge zur Vertretung berufen.

- 4.3 Richter, die nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft dem Landgericht zugewiesen sind, im Übrigen einem anderen Gericht, werden zur Vertretung nach Nr. 4.1. und 5 nicht herangezogen.
5. Im Übrigen sind, soweit die Vertretungsregelung in Nr. 3 und 4 nicht ausreicht, mit Ausnahme der Präsidentin des Landgerichts, berufen:

Unter Berücksichtigung des § 29 des Deutschen Richtergesetzes zunächst die beisitzenden Richter und sodann die Vorsitzenden Richter, und zwar jeweils der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalter der an Lebensjahren jüngste Richter.

6. Soweit ein Richter mehreren Kammern angehört und von diesen mehreren Kammern gleichzeitig zu einem Termin benötigt wird, geht die Tätigkeit in der Strafkammer vor; unter den Strafkammern haben zunächst die Schwurgerichtskammern, dann die Wirtschaftsstrafkammern den Vorrang.

Im Übrigen beginnt die Reihenfolge der Inanspruchnahme bei der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Kammer.

Gießen, den 01.12.2021

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Dr. Bergmann

Bremer

Enders-Kunze

Dr. Exler

Hainmüller

Wellenkötter

# Beschluss

(1. Änderung der Geschäftsverteilung 2022)

Das Ruhen des Richteramts des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neidel endet zum 14.01.2022.

Richter am Landgericht Groß wird mit 0,5 seiner Arbeitskraft zum 14.01.2022 an das Amtsgericht Alsfeld abgeordnet.

Richterin am Landgericht Kassel wird nach teilweisem Widerruf ihrer Elternzeit ihren Dienst wieder zum 14.01.2022 antreten.

## **Aus diesem Anlass wird mit Wirkung vom 14.01.2022 bestimmt:**

Vorsitzende Richterin am Landgericht Enders-Kunze scheidet mit 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der 4. Strafkammer aus und wird im Umfang von insgesamt 0,8 ihrer Arbeitskraft der 5. Strafkammer zugewiesen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Exler scheidet mit 0,6 ihrer Arbeitskraft aus der 7. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 4. Strafkammer zugewiesen, deren Vorsitzende sie wird. Bis zum Abschluss der laufenden Hauptverhandlung in der Strafsache gegen Gülec u.a. (Az. 7 KLs - 703 Js 2325/15) verbleibt sie Mitglied der 7. Strafkammer. Ferner wird sie stellvertretende Vorsitzende und zweite Richterin (§ 76 Abs. 6 S.1 GVG) der 3. Strafkammer.

Vorsitzender Richter am Landgericht Neidel wird mit 0,6 seiner Arbeitskraft der 7. Strafkammer zugewiesen, deren Vorsitzender er wird. Ferner wird er mit 0,4 seiner Arbeitskraft der Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

Richter am Landgericht Kleineberg wird anstelle seiner Verwendung in der 3. Strafkammer stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter (§ 76 Abs. 6 S. 1 GVG) der 4. Strafkammer.

Richter am Landgericht Groß scheidet mit 0,5 seiner Arbeitskraft aus der 4. Zivilkammer aus.

Richterin Karimpur scheidet mit 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der Strafvollstreckungskammer aus und wird in diesem Umfang der 5. Strafkammer zugewiesen.

Richter Larisch scheidet mit 0,2 seiner Arbeitskraft aus der Strafvollstreckungskammer aus und wird in diesem Umfang der 4. Zivilkammer zugewiesen.

Die Endziffern der ab dem 14.01.2022 neu eingehenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen werden im Hinblick auf die sich aus den vorstehenden Regelungen ergebenden Veränderungen wie folgt verteilt:

3. Strafkammer: 2, 5, 7, 9, 26, 66, 86

4. Strafkammer: 0, 1, 3, 8, 06, 46, 76

8. Strafkammer: 4, 16, 36, 56, 96

Die Endziffern der ab dem 14.01.2022 neu eingehenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts nach der ersten Zurückverweisung an eine andere Kammer gemäß § 354 Abs. 2 StPO bei Aufhebung eines Urteils der 3. Strafkammer werden im Hinblick auf die sich aus den vorstehenden Regelungen ergebenden Veränderungen wie folgt verteilt:

4. Strafkammer: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9

8. Strafkammer: 0, 4, 8

Die Endziffern der ab dem 14.01.2022 neu eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen der großen Strafkammern werden wie folgt neu verteilt:



2. Strafkammer: 1, 05, 15, 29, 45, 59, 79

5. Strafkammer: 0, 55, 75, 95

6. Strafkammer: 2, 6, 35, 65

7. Strafkammer: 3, 8, 09, 49, 69, 85,

9. Strafkammer: 4, 7, 19, 25, 39, 89, 99

Aus der 4. Zivilkammer werden die bis zum 13.01.2022 zuletzt eingegangenen, noch nicht erledigten 50 Zivilsachen (mit Ausnahme der Spezialsachen) der 1. Zivilkammer zugewiesen.

Gießen, den 12.01.2022

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Dr. Bergmann

Bremer

Enders-Kunze

Hainmüller

Wellenkötter

# Beschluss

(2. Änderung der Geschäftsverteilung 2022)

Richter am Landgericht Groß wird mit Wirkung zum 04.04.2022 an das Amtsgericht Alsfeld versetzt und zeitgleich mit dem Teil der Arbeitskraft, der zur Erledigung der Strafverfahren gegen Kapan (Az. 7 KLS - 502 Js 6/21) sowie gegen Gudelj u.a. (Az. 7 KLS - 501 Js 32254/20) erforderlich ist, an das Landgericht Gießen rückabgeordnet.

**Aus diesem Anlass wird mit Wirkung vom 04.04.2022 bestimmt:**

Richter am Landgericht Groß scheidet mit 0,5 seiner Arbeitskraft aus der 7. Strafkammer aus. Bis zum Abschluss der laufenden Hauptverhandlung in den Strafsachen gegen Kapan (Az. 7 KLS - 502 Js 6/21) sowie gegen Gudelj u.a. (Az. 7 KLS - 501 Js 32254/20) verbleibt er Mitglied der 7. Strafkammer.

Richterin am Landgericht Klein scheidet mit 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der 6. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 7. Strafkammer zugewiesen. Sie bleibt gleichwohl Mitglied und stellvertretende Vorsitzende der 6. Strafkammer. Zudem wird sie stellvertretende Vorsitzende der 7. Strafkammer.

Richter Larisch scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 2. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 4. Zivilkammer zugewiesen. Bis zum Abschluss der laufenden Hauptverhandlung in den Strafsachen gegen Schwalm (Az. 2 KLS - 503 Js 24425/20) sowie gegen Lak (Az. 2 KLS - 502 Js 20693/21) verbleibt er Mitglied der 2. Strafkammer.

Richterin am Landgericht Kassel wird anstelle von Richter am Landgericht Groß stellvertretende Vorsitzende und zweite Richterin der 3. Strafkammer.

Die Endziffern der ab dem 04.04.2022 neu eingehenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen werden wie folgt neu verteilt:

- 3. Strafkammer: 2, 7, 9, 26, 56, 86
- 4. Strafkammer: 0, 1, 3, 5, 8
- 8. Strafkammer: 4, 06, 16, 36, 46, 66, 76, 96

Die Endziffern der ab dem 04.04.2022 neu eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen der großen Strafkammern werden wie folgt neu verteilt:

- 2. Strafkammer: 1, 6, 05, 15, 39, 45, 59, 79
- 5. Strafkammer: 0, 22, 35, 42, 55, 62, 75, 95
- 6. Strafkammer: -
- 7. Strafkammer: 3, 8, 09, 32, 49, 65, 72, 85
- 9. Strafkammer: 4, 7, 02, 12, 19, 25, 29, 52, 69, 82, 89, 92, 99

Gießen, den 31.03.2022

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Dr. Bergmann

Bremer

Enders-Kunze

Dr. Exler

Hainmüller

Wellenkötter

## **Beschluss** **(3. Änderung der Geschäftsverteilung 2022)**

Richterin am Landgericht Kloska wird mit Wirkung zum 01.06.2022 an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet.

### **Aus diesem Anlass wird mit Wirkung vom 01.06.2022 bestimmt:**

Richterin am Landgericht Kloska scheidet mit 0,7 ihrer Arbeitskraft aus der 3. Zivilkammer und mit 0,3 ihrer Arbeitskraft aus der 5. Zivilkammer aus.

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lessing scheidet mit 0,3 seiner Arbeitskraft aus der 6. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 9. Zivilkammer zugewiesen. Er wird Vorsitzender der 9. Zivilkammer.

Richterin am Landgericht Klein scheidet mit 0,3 ihrer Arbeitskraft aus der 2. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 7. Strafkammer zugewiesen.

Richter am Landgericht Dr. Schmitt-Kästner wird der 9. Zivilkammer zugewiesen und wird deren stellvertretender Vorsitzender.

Richterin Knauf scheidet mit 0,1 ihrer Arbeitskraft aus der 6. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 9. Zivilkammer zugewiesen.

Aus der 2. Zivilkammer werden sämtliche Zivilsachen (mit Ausnahme der Spezialsachen) aus dem Einzelrichterdezernat Klein der 9. Zivilkammer zugewiesen.

Die Endziffern der ab dem 01.06.2022 neu eingehenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen werden wie folgt neu verteilt:

- 3. Strafkammer: -
- 4. Strafkammer: 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9
- 8. Strafkammer: 0, 3, 6

Eine Neuverteilung der Endziffern der Neueingänge in erstinstanzlichen Strafsachen der großen Strafkammern bleibt einem gesonderten Beschluss vorbehalten.

Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO ist für bei der 9. Zivilkammer anhängige Verfahren die Vorsitzende der 1. Zivilkammer.

In Ergänzung der Vertretungsregelung unter D) Ziffer 3. der Geschäftsverteilung für das Landgericht Gießen für das Geschäftsjahr 2022 wird bestimmt, dass im Falle der Verhinderung in Zivilsachen die Richter der 2. Zivilkammer die Richter der 9. Zivilkammer vertreten.

Gießen, den 31.05.2022

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Bremer

Enders-Kunze

Dr. Exler

Hainmüller

Wellenkötter

## **Beschluss** **(4. Änderung der Geschäftsverteilung 2022)**

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Nink ist bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 31.08.2022 ab dem 28.06.2022 urlaubsbedingt an der Dienstausübung gehindert.

Richterin am Landgericht Krampe wird zum 02.07.2022 wieder vollständig eingegliedert sein.

### **Aus diesem Anlass wird mit Wirkung vom 01.07.2022 bestimmt:**

Vorsitzender Richter am Landgericht Neidel scheidet mit 0,4 seiner Arbeitskraft aus der Strafvollstreckungskammer aus und wird in diesem Umfang der 3. Strafkammer zugewiesen, deren stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter (§ 76 Abs. 6 Satz 1 GVG) er anstelle der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Dr. Exler wird.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Exler wird anstelle des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Nink stellvertretende Vorsitzende und zweite Richterin (§ 76 Abs. 6 Satz 1 GVG) der 8. Strafkammer.

Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 2. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 8. Strafkammer zugewiesen.

Richter am Landgericht Dr. Buckolt scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 2. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 3. Zivilkammer zugewiesen.

Richterin am Landgericht Klein scheidet mit 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der 2. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

Aus der 2. Zivilkammer werden die bis zum 30.06.2022 zuletzt eingegangenen, noch nicht erledigten 25 Zivilsachen (mit Ausnahme der Spezi alsachen) der 9. Zivilkammer zugewiesen.

Der Arbeitskraftanteil der 3. Strafkammer reduziert sich ab dem 28.06.2022 auf unabh ehbare Zeit von 1,0 auf 0,4 Arbeitskraftanteile. Aus diesem Grund zeigt sich bei zum 31.05.2022 bei der 3. Strafkammer 71 anhängigen Verfahren eine deutliche Überlastung dieser Strafkammer, insbesondere zu der mit 0,6 Arbeitskraftanteilen besetzten 4. Strafkammer (35 Verfahren) und der mit 0,3 Arbeitskraftanteilen besetzten 8. Strafkammer (7 Verfahren). Um dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen, insbesondere in Haftsachen, angemessen Rechnung zu tragen, werden daher von den im Jahr 2022 bei der 3. Strafkammer eingegangenen, noch anhängigen Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen die ältesten 16 Verfahren der 4. Strafkammer und die übrigen Verfahren der 8. Strafkammer zugewiesen.

Die Endziffern der ab dem 01.07.2022 neu eingehenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts ohne Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen werden wie folgt neu verteilt:

- 3. Strafkammer: 1, 3, 8, 04
- 4. Strafkammer: 2, 5, 7, 9, 24, 44, 64, 74, 84, 94
- 8. Strafkammer: 0, 6, 14, 34, 54

Die Endziffern der ab dem 01.07.2022 neu eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen der großen Strafkammern werden wie folgt neu verteilt:

- 2. Strafkammer: 1, 6, 05, 39, 59, 79
- 5. Strafkammer: 0, 22, 35, 42, 62, 75, 95
- 6. Strafkammer: -
- 7. Strafkammer: 3, 8, 09, 15, 25, 32, 45, 52, 65, 72, 82, 85, 99
- 9. Strafkammer: 4, 7, 02, 12, 19, 29, 49, 55, 69, 89, 92

**Mit Wirkung vom 01.09.2022 wird bestimmt:**

Vorsitzender Richter am Landgericht Neidel wird Vorsitzender der 3. Strafkammer. Zudem wird er anstelle der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Dr. Exler stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter (§ 76 Abs. 6 Satz 1 GVG) der 8. Strafkammer.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Exler wird anstelle des Vorsitzenden Richters am Landgericht Neidel stellvertretende Vorsitzende und zweite Richterin (§ 76 Abs. 6 Satz 1 GVG) der 3. Strafkammer.

Vorsitzender Richter am Landgericht Holtzmann wird anstelle des Richters am Landgericht Kleineberg stellvertretender Vorsitzender und zweiter Richter (§ 76 Abs. 6 Satz 1 GVG) der 4. Strafkammer.

Gießen, den 09.06.2022

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Enders-Kunze

Wellenkötter

Dr. Exler

Hainmüller



**Beschluss**  
**(5. Änderung der Geschäftsverteilung 2022)**

Richterin Lischeck hat einen Dienstleistungsauftrag für das Landgericht Gießen ab dem 01.08.2022 erhalten.

**Aus diesem Anlass wird mit Wirkung vom 01.08.2022 bestimmt:**

Richterin Lischeck wird mit 0,7 ihrer Arbeitskraft der 3. Zivilkammer und mit 0,3 ihrer Arbeitskraft der 5. Zivilkammer zugewiesen.

Gießen, den 06.07.2022

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Dr. Bergmann

Bremer

Dr. Exler

Hainmüller

Wellenkötter

## **Beschluss** **(6. Änderung der Geschäftsverteilung 2022)**

Mit Verkündung des Urteils in der Strafsache gegen Peter U. (Az. 6 KLS - 604 Js 8679/20) am 29.07.2022 sind sämtliche bei der 6. Strafkammer anhängigen erstinstanzlichen Strafsachen erledigt.

**Aus diesem Anlass wird mit Wirkung vom 01.08.2022 bestimmt:**

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lessing scheidet mit 0,2 seiner Arbeitskraft aus der 6. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 9. Zivilkammer zugewiesen. Gleichwohl bleibt er Mitglied und Vorsitzender der 6. Strafkammer.

Gießen, den 29.07.2022

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Dr. Bergmann

Bremer

Enders-Kunze

Dr. Exler

Hainmüller

## **Beschluss** **(7. Änderung der Geschäftsverteilung 2022)**

Die Abordnung des Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Wamser endet zum 16.09.2022.

**Aus diesem Anlass wird mit Wirkung vom 16.09.2022 bestimmt:**

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lessing scheidet mit 0,5 seiner Arbeitskraft aus der 1. Kammer für Handelssachen aus und wird in diesem Umfang der 9. Zivilkammer zugewiesen. Er wird stellvertretender Vorsitzender der 1. Kammer für Handelssachen sowie weiterer stellvertretender Vorsitzender der 2. Kammer für Handelssachen.

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dr. Ham scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 2. Kammer für Handelssachen aus und wird in diesem Umfang der 2. Zivilkammer zugewiesen. Er wird stellvertretender Vorsitzender der 2. Kammer für Handelssachen sowie weiterer stellvertretender Vorsitzender der 1. Kammer für Handelssachen.

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Wamser wird mit 0,5 seiner Arbeitskraft der Verwaltung, mit 0,4 seiner Arbeitskraft der 1. Kammer für Handelssachen und mit 0,1 seiner Arbeitskraft der 2. Kammer für Handelssachen zugewiesen.

Richterin Knauf scheidet mit 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der 6. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 9. Zivilkammer zugewiesen. Sie bleibt gleichwohl Mitglied der 6. Strafkammer.

Bis einschließlich 30.09.2022 werden alle neu eingehenden allgemeinen erstinstanzlichen Zivilsachen ohne Anrechnung auf den Eingangsturnus der 9. Zivilkammer zugewiesen.

Gießen, den 09.09.2022

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Dr. Bergmann

Bremer

Enders-Kunze

Hainmüller

Wellenkötter

## **Beschluss** **(8. Änderung der Geschäftsverteilung 2022)**

Richterin kraft Auftrags Dr. Kumpf wird zum 01.10.2022 an das Landgericht Gießen versetzt.

Richter Larisch hat ab dem 01.10.2022 einen Dienstleistungsauftrag für das Amtsgericht Friedberg (Hessen).

### **Aus diesem Anlass wird mit Wirkung vom 01.10.2022 bestimmt:**

Präsidentin des Landgerichts Schmidt-Nentwig scheidet mit 0,2 ihrer Arbeitskraft aus der Verwaltung aus und wird in diesem Umfang der 1. Zivilkammer zugewiesen.

Richter Larisch scheidet mit 0,7 seiner Arbeitskraft aus der 2. Zivilkammer und mit 0,3 seiner Arbeitskraft aus der 4. Zivilkammer aus.

Richterin Karimpur scheidet mit 0,5 ihrer Arbeitskraft aus der 7. Strafkammer aus und wird in diesem Umfang der 4. Zivilkammer zugewiesen. Bis zum Abschluss der laufenden Hauptverhandlung in den Strafsachen gegen Hoppe (Az. 7 KLs – 403 Js 36671/19) sowie gegen Lehmann (Az. 7 KLs - 502 Js 22982/18) verbleibt sie Mitglied der 7. Strafkammer.

Richterin kraft Auftrags Dr. Kumpf wird mit jeweils 0,5 ihrer Arbeitskraft der 2. Zivilkammer und 7. Strafkammer zugewiesen.

Gießen, den 20.09.2022

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS

Schmidt-Nentwig

Bremer

Dr. Exler

Hainmüller

Wellenkötter